

Aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Bobingen zur 1. Änderung der

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für  
Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich

vom 12.01.1989

folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Augsburg vom 28.06.1994,  
Az.: 20, genehmigte

S a t z u n g :  
=====

§ 1

Änderung des kommunalen Kostenverzeichnisses

Die Tarif-Nr. 031 und 630 des kommunalen Kostenverzeichnisses erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
031	Anmahnung rückständiger Beträge	4 bis 25
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindl., öffentl. Verkehrsflächen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG) z.B. Baumaschinen, Baugerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaterial oder mit Bauzäunen abgegrenzte Flächen	0,40 bis 1 pro m <sup>2</sup> und Woche

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bobingen, den 07.07.1994  
Stadt Bobingen



Gärtner  
Erster Bürgermeister